Rathmann
& Partner GbR
Steuerberater

Gensler Weg 7, 21614 Buxtehude
Tel.: 04161 5933-0
Fax : 04161 593333
Email: info@stb-rathmann.com

HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2019/2020

A. Rechtsänderungen

1. Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen

Nachdem der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat, ist die vom Bundestag bereits 2018 beschlossene Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen in Kraft getreten. Wer eine neue Wohnung errichtet und vermietet, kann bereits ab 2019 neben der normalen Abschreibung mit 2 v.H. 4 Jahre lang eine Sonderabschreibung von bis zu 5 v.H. pro Jahr von den Mieteinnahmen abziehen. In den ersten 4 Jahren ab Fertigstellung der Wohnung können damit insgesamt bis zu 28 v.H. der Herstellungskosten abgeschrieben werden. Die Sonderabschreibung wird auch beim Kauf einer Mietwohnung, z.B. von einem Bauträger, gewährt, jedoch nur bei Anschaffung bis zum Ende des Jahrs der Fertigstellung.
Begünstigt sind Wohnungen mit Bauantrag zwischen 1. September 2018 und 31. Dezember 2021. Die Wohnung muss 10 Jahre lang dauerhaft zu Wohnzwecken vermietet werden. Eine vorübergehende Vermietung, z.B. als Ferienwohnung, genügt nicht. Wird die Wohnung im 10-Jahreszeitraum vom Eigentümer selbst genutzt oder zu anderen Zwecken vermietet, z.B. zur Nutzung als Büro oder Arztpraxis, entfällt die Sonderabschreibung rückwirkend. Auch eine vorzeitige Veräußerung der Wohnung ist schädlich. Die Sonderabschreibung wird nicht gewährt, wenn die Baukosten 3000 € pro qm Wohnfläche übersteigen. Bei Baukosten zwischen 2000 und 3000 € pro qm darf die Sonderabschreibung nur aus 2000 € pro qm berechnet werden.

2. Manipulationssichere Kassen

Wer elektronische Kassen verwendet, ist ab dem 1. Januar 2020 verpflichtet, jedem Kunden einen Kassenbeleg auszuhändigen. Lediglich Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen verkaufen, können vom Finanzamt auf Antrag von der Belegausgabepflicht entbunden werden.
Darüber hinaus muss künftig jede elektronische Kasse durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vor dem Einsatz von Manipulationssoftware geschützt sein. Die Weiterverwendung einer nicht manipulationssicheren Registrierkasse ist nur noch zulässig, wenn die Kasse vom 26. November 2010 bis 31. Dezember 2019 angeschafft wurde und eine Aufrüstung technisch nicht möglich ist. Diese Übergangsregelung endet am 31. Dezember 2022.
Ursprünglich sollten manipulationssichere Kassen ab dem 1. Januar 2020 verpflichtend verwendet werden; dieser Termin wurde nun auf den 1. Oktober 2020 verschoben. Ebenfalls verschoben wurde die ab Januar 2020 geplante Mitteilungspflicht gegenüber dem Finanzamt zum eingesetzten elektronischen Kassensystem, da es derzeit noch keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit gibt. Der genaue Beginn der Mitteilungspflicht wird noch bekanntgegeben.
Nach wie vor besteht keine Verpflichtung, elektronische Registrierkassen zu benutzen. Wer stattdessen eine offene Ladenkasse führt, muss jedoch täglich den Kassenbestand zählen und jeden einzelnen Geschäftsvorfall zeitnah aufzeichnen. Die Einzelaufzeichnungspflicht entfällt nur bei Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Barzahlung an eine Vielzahl nicht bekannter Personen abgeben, z.B. bei Bäckereien und Restaurants, nicht jedoch bei Frisören.

3. Klimaschutzprogramm

Der Bundestag hat steuerliche Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung beschlossen. Der Bundesrat hat seine Zustimmung vorerst verweigert und den Vermittlungsausschuss angerufen. Im Dezember soll über Änderungen des Gesetzes beraten werden. Im Mittelpunkt des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes steht ein *Steuerabzug für energetische Maßnahmen* an selbstgenutzten Wohnungen. Demnach können in Zukunft 20 v.H. der Aufwendungen für Wärmedämmung, für die Erneuerung von Fenstern und Außentüren oder der Heizungsanlage und für ähnliche Maßnahmen von der Einkommensteuer abgezogen werden. Der Steuerabzug ist begrenzt auf 40.000 € pro begünstigtem Objekt und muss über einen Zeitraum von 3 Jahren verteilt werden.

Begünstigt sind Einfamilienhäuser und Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, die im Jahr des Abzugs vom Eigentümer und seiner Familie ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden und älter als 10 Jahre sind. Die energetischen Maßnahmen müssen technische Mindestanforderungen erfüllen, z.B. hinsichtlich Wärmedurchgang oder Energieeffizienz, die in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Das Fachunternehmen, das die Maßnahme durchführt, muss die Einhaltung der Mindestanforderungen bescheinigen.

Der Steuerabzug wird nicht gewährt, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abzugsfähig sind oder wenn für die Aufwendungen eine andere staatliche Förderung in Anspruch genommen wurde, z.B. verbilligte Darlehen oder Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

So kann z.B. für die energetische Sanierung von Wohngebäuden ein Zuschuss der KfW von bis zu 30 v.H. der Aufwendungen, höchstens 30.000 €, beantragt werden. Eine Doppelförderung durch den neuen Steuerabzug und KfW-Zuschüsse oder -Darlehen ist ausgeschlossen.

Der Steuerabzug soll nur für Maßnahmen gewährt werden, mit denen ab dem 1. Januar 2020 begonnen wird. Die Maßnahme beginnt mit Abgabe des Bauantrags oder der Bauanzeige. Ist ein Antrag oder eine Anzeige nicht erforderlich, kommt es auf den tatsächlichen Beginn der Arbeiten an. Wird mit der Maßnahme noch 2019 begonnen, ist der Steuerabzug verloren.

Für *Bahnfahrten* soll ab 1. Januar 2020 immer der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 v.H. gelten. Bisher werden nur Bahnfahrten bis 50 km ermäßigt besteuert.

Außerdem sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, für Gebiete mit *Windenergieanlagen* einen höheren Grundsteuerhebesatz festzulegen. Damit soll ein finanzieller Anreiz für die Gemeinden geschaffen werden, die Errichtung von Windrädern zu unterstützen.

4. Förderung der E-Mobilität

Die Privatnutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen wird ab 1. Januar 2020 nochmals niedriger besteuert. Wird das Fahrzeug vom Unternehmer selbst oder von einem seiner Mitarbeiter auch für private Fahrten genutzt, ist die Privatnutzung, die monatlich versteuert werden muss, nur noch mit 1 v.H. von einem Viertel des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs bei Neuzulassung anzusetzen. Dies gilt allerdings nur für reine Elektrofahrzeuge, deren Bruttolistenpreis 40.000 € nicht übersteigt und die ab 2019 angeschafft wurden. Bei teureren Elektrofahrzeugen und bei Hybridelektrofahrzeugen wird wie bereits 2019 weiter mit dem halben Bruttolistenpreis gerechnet. Außerdem wird eine Sonderabschreibung für neue Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder eingeführt. Bei Anschaffung ab 2020 können im Erstjahr 50 v.H. der Anschaffungskosten neben der normalen Abschreibung gewinnmindernd abgezogen werden.

5. Lohnsteuer

Arbeitnehmer und Unternehmer können ab 2020 von höheren *Verpflegungspauschalen* profitieren. Bei mehrtägigen Dienstreisen erhöht sich die Pauschale für jeden vollen Reisetag von bisher 24 € auf 28 €. Am An- und Abreisetag und bei eintägigen Dienstreisen über 8 Stunden beträgt die Pauschale 14 € statt bisher 12 €.

Zusätzlich zur Verpflegungspauschale wird ab 2020 ein neuer *Pauschbetrag für Berufskraftfahrer* mit 8 € je Kalendertag eingeführt, der die Kosten der Übernachtung im Fahrzeug abgelten soll, z.B. für die Benutzung von Toilettenanlagen und Duschen in Raststätten. Ein Lkw-Fahrer kann somit 2020 für eine fünftägige Tour steuerfreie Pauschalen von insgesamt 144 € erhalten (14 € + 3 x 28 € + 14 € + 4 x 8 €) statt bisher 96 €.

Vermietet der Arbeitgeber eine Wohnung an einen Mitarbeiter für mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete, muss die *verbilligte Vermietung* ab 2020 nicht mehr als Arbeitslohn versteuert werden. Bei einer geringeren Miete ist nur die Differenz zu 2/3 der ortsüblichen Miete steuerpflichtig.

Zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber sollen ab 2020 immer als Barlohn besteuert werden. Damit entfällt die Anwendung der 44 €-Freigrenze für Sachbezüge, z.B. wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zu einer privaten Krankenzusatzversicherung des Arbeitnehmers gewährt.

6. Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

Beiträge zur Basiskranken- und -pflegeversicherung = Basisabsicherung können unbeschränkt als Sonderausgaben abgezogen werden. In der Regel können daneben abgesehen von Beiträgen zur Altersvorsorge keine weiteren Vorsorgeaufwendungen, z.B. Beiträge zu Krankenzusatzversicherungen, Haftpflicht- und Risikolebensversicherungen, geltend gemacht werden. Vorauszahlungen zur Basisabsicherung können bisher ebenfalls unbeschränkt im Jahr der Zahlung abgezogen werden, wenn sie der dauerhaften Beitrags-

minderung ab dem 62. Geburtstag dienen. Ohne Beitragsminderung sind nur Vorauszahlungen für höchstens 2,5 Jahre abzugsfähig.
Ab 2020 entfällt der unbeschränkte Abzug bei Verwendung zur Beitragsminderung. Im Gegenzug wird der Höchstbetrag für vorausbezahlte Beiträge auf den 3-fachen Jahresbeitrag angehoben.
Beispiel:
Unternehmer Anton leistet 2020 neben dem Jahresbeitrag zur privaten Basiskrankenversicherung von 5.000 € eine Beitragsvorauszahlung für die Jahre 2021 bis 2023 mit 15.000 €. Anton kann 2020 die gesamten Beiträge von 20.000 € als Sonderausgabe abziehen, denn neben dem Beitrag für das laufende Jahr bezahlt Anton nur den 3-fachen Jahresbeitrag voraus. In den drei Folgejahren fallen keine Beiträge zur Basisabsicherung an, sodass Anton andere Versicherungsbeiträge, z.B. auch Beiträge zu Unfallversicherungen, bis zum Höchstbetrag von 2.800 € pro Jahr abziehen kann.

7. Verluste aus privatem Kapitalvermögen

Wer Aktien mit Verlust verkauft, kann die Verluste nur mit Gewinnen aus anderen Aktiengeschäften im selben oder in einem späteren Jahr ausgleichen. Unklar war bisher, ob Aktienverluste auch dann verrechnet werden dürfen, wenn die Aktien wertlos geworden sind und lediglich gegen Cent-Beträge oder unentgeltlich abgegeben werden. Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung handelte es sich in einem solchen Fall nicht um eine Veräußerung, sodass auch kein verrechenbarer Veräußerungsverlust entstehen konnte. Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Abgabe von Aktien an fremde Dritte, z.B. an eine Bank, selbst dann als Veräußerung gilt, wenn sie zu einem symbolischen Kaufpreis oder unentgeltlich erfolgt.
Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollten Verluste aus dem Verkauf von wertlos gewordenen Aktien sowie Verluste aus dem Verfall von Optionsrechten und aus dem Ausfall privater Darlehen und Wertpapiere ab 2020 nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden. In der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes ist diese Verschärfung nicht mehr enthalten. Es ist jedoch weiterhin vorgesehen, die Berücksichtigung solcher Verluste einzuschränken. Nach Presseberichten soll die Verrechnung der genannten Verluste mit anderen Kapitalerträgen ab 2020 auf einen Höchstbetrag von 10.000 € pro Jahr begrenzt werden. Die Veräußerung wertlosen Kapitalvermögens noch im Jahr 2019 sichert die volle steuerliche Berücksichtigung der Verluste.

8. Umsatzsteuer

Bei *Kleinunternehmern* wird die Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Leistungen nicht erhoben. Sie dürfen daher keine Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen. Im Gegenzug haben Kleinunternehmer auch keinen Vorsteuerabzug aus Leistungen, die sie für ihr Unternehmen empfangen. Die Kleinunternehmergrenze wird 2020 angehoben. Kleinunternehmer ist ab 2020 ein Unternehmer, dessen Umsatz im Vorjahr 22.000 € statt bisher 17.500 € und voraussichtlich im laufenden Jahr 50.000 € nicht übersteigt. Beginnt die unternehmerische Tätigkeit während des Kalenderjahrs 2020, ist der voraussichtliche Umsatz hochzurechnen auf einen Jahresumsatz. Übersteigt der hochgerechnete Umsatz 2020 die 22.000 €-Grenze nicht, ist der Unternehmer Kleinunternehmer.
Bisher müssen *neugegründete Unternehmen* im Jahr ihrer Gründung und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und darin ihre Umsätze gegenüber dem Finanzamt erklären. Bei Voranmeldungen ab 2021 entscheidet künftig auch bei Neugründungen die Höhe der Umsatzsteuer über den Voranmeldungszeitraum. Neugegründete Unternehmen müssen nur noch dann monatliche Voranmeldungen abgeben, wenn der Umsatzsteuerbetrag 7.500 € übersteigt.
Für den Verkauf von *E-Books und E-Papers* einschließlich Gewährung eines Datenbankzugangs gilt künftig der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 v.H. Der Verkauf von *Menstruationsprodukten* unterliegt ab 2020 ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz.

9. Grunderwerbsteuer

Wechselt ein inländisches Grundstück den Eigentümer, entsteht Grunderwerbsteuer, die derzeit je nach Bundesland zwischen 3,5 und 6,5 v.H. des Kaufpreises beträgt, sofern keine Steuerbefreiungsvorschrift greift. Befreit sind zum Beispiel Grundstücksübertragungen zwischen einer Personengesellschaft und einem ihrer Gesellschafter, jedoch nur anteilig in Höhe der Beteiligungsquote des Gesellschafters. Erwirbt der Gesellschafter das Grundstück von der Gesellschaft, gilt die anteilige Steuerbefreiung nur, wenn er seinen Anteil an der Gesellschaft seit mindestens fünf Jahren hält. Verkauft dagegen der Gesellschafter das Grundstück an die Gesellschaft, fällt die Steuerbefreiung weg, wenn er seinen Anteil innerhalb der nächsten fünf Jahre veräußert. Grundstücksveräußerungen zwischen zwei Personengesellschaften bleiben steuerfrei, soweit an beiden Gesellschaften die gleichen Gesellschafter seit mindestens fünf Jahren mit denselben Anteilen beteiligt sind und für die nächsten fünf Jahre beteiligt bleiben.
Der Gesetzgeber plant, künftig alle 5-Jahres-Fristen durch 10-Jahres-Fristen zu ersetzen.
Nicht nur Grundstückskäufe unterliegen der Besteuerung. Grunderwerbsteuer entsteht auch, wenn ein Gesellschafter einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft seine Beteiligung auf mindestens 95 v.H. aufstockt. Entsprechendes gilt bei grundbesitzenden Personengesellschaften, wenn innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 v.H. der Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übergehen. Auch hier soll die Frist von fünf auf zehn Jahre ausgedehnt werden; darüber hinaus sollen die 95 v.H.-Grenzen auf 90 v.H.

gesenkt werden. Ferner soll künftig auch bei Kapitalgesellschaften Grunderwerbsteuer entstehen, wenn 90 v.H. der Gesellschafter innerhalb von zehn Jahren wechseln.
Ursprünglich sollten die Verschärfungen ab 1. Januar 2020 gelten. Das Gesetzgebungsverfahren verzögert sich. Es muss aber mit einem Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2020 gerechnet werden.
Beispiel:
Bruno ist zu 90 v.H. an der AB-GmbH mit Sitz in Rostock beteiligt; die übrigen 10 v.H. hält Anton. Der Grundbesitzwert des ebenfalls in Rostock belegenen Betriebsgrundstücks beträgt 2,5 Mio €. Bruno verkauft einen 40 v.H. GmbH-Anteil an Bernd und acht Monate später die restlichen 50 v.H. an Barbara.
Nach bisherigem Recht entsteht keine Grunderwerbsteuer. Erfolgen die Übertragungen nach neuem Recht, fällt nach dem Gesetzentwurf Grunderwerbsteuer in Höhe von 6 v.H. von 2,5 Mio € = 150.000 € an.

10. Forschungszulage

Ab 2020 beginnende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung werden durch eine Forschungszulage gefördert. Anspruchsberechtigt sind Einzelunternehmer, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften unabhängig von Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig. Gefördert wird nicht nur die eigenbetriebliche Forschung, sondern auch die Kooperationsforschung mit anderen Unternehmen sowie die Auftragsforschung, z.B. durch ein Forschungslabor. Die Forschungszulage beträgt 25 v.H. der begünstigten Forschungsaufwendungen, jedoch höchstens 500.000 € pro Wirtschaftsjahr. Sie wird bei der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Steuer angerechnet. Die übersteigende Zulage wird vom Finanzamt erstattet.
Als begünstigte Forschungsaufwendungen gelten die Arbeitslöhne der forschenden Arbeitnehmer oder 60 v.H. der Kosten des Auftraggebers bei Auftragsforschung. Forscht der Unternehmer selbst, können 40 € je Arbeitsstunde als begünstigte Aufwendungen angesetzt werden. Nicht begünstigt sind Forschungsaufwendungen, für die bereits andere Förderungen oder staatliche Beihilfen gewährt werden.
Der Antrag auf Forschungszulage ist beim zuständigen Finanzamt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu stellen, in dem die förderungsfähigen Aufwendungen entstanden sind. Die begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben müssen von einer noch nicht bestimmten Prüfstelle oder Behörde bescheinigt werden.

11. Solidaritätszuschlag

Seit mehr als 25 Jahren wird bei natürlichen Personen und bei Kapitalgesellschaften der Solidaritätszuschlag erhoben. Dieser beträgt seit 1998 5,5 v.H. der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Wer etwa als Single 45.000 € verdient, muss 2019 10.378 € Einkommensteuer und 570 € Solidaritätszuschlag bezahlen.
Ab 2021 wird der Solidaritätszuschlag für natürliche Personen teilweise abgeschafft. Ledige mit einer jährlichen Einkommensteuer bis 16.956 € müssen dann keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten. Demnach wären Ledige mit einem Jahreseinkommen bis ca. 62.000 € vom Solidaritätszuschlag befreit. Für Ehepaare gelten die doppelten Beträge. Bei höheren Einkommen wird weiterhin Solidaritätszuschlag erhoben, allerdings bei Einkommen bis ca. 100.000 € oder 200.000 € bei Zusammenveranlagung nicht in voller Höhe.
Z.B. beträgt der Solidaritätszuschlag bei zusammenveranlagten Ehegatten mit einer Einkommensteuer von 40.000 € bisher 2.200 €, ab 2021 724 €.
Kapitalgesellschaften unterliegen weiterhin dem vollen Solidaritätszuschlag. So muss z.B. eine GmbH mit einem Gewinn von 500.000 € neben 75.000 € Körperschaftsteuer weiterhin 4.125 € Solidaritätszuschlag bezahlen.

12. Grundsteuerreform

Nachdem das Bundesverfassungsgericht 2018 den Gesetzgeber zu einer Neuregelung der Grundsteuer aufgefordert hat, konnten sich Bundestag und Bundesrat mittlerweile auf eine Reform verständigen, die allerdings erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten wird.
Die veralteten Einheitswerte werden durch sogenannte Grundsteuerwerte ersetzt. Bei Wohnimmobilien sollen sich die Grundsteuerwerte nach dem Bodenwert, nach Art, z.B. Zweifamilienhaus, und Alter des Wohngebäudes und nach dem in der Stadt oder Gemeinde geltenden Mietniveau bemessen, nicht jedoch nach der tatsächlichen oder konkret erzielbaren Miete. Alle sieben Jahre sollen die Grundsteuerwerte neu festgestellt werden. Die Bundesländer können abweichende Regelungen beschließen. So plant Bayern ein einfacheres Modell, bei dem sich die Grundsteuer nicht nach den Immobilienwerten, sondern allein nach den Grundstücksflächen und den Wohn- und Nutzflächen der Gebäude bemisst. Um einen Anreiz für mehr Wohnungsbau zu setzen, können die Gemeinden künftig eine höhere Grundsteuer für Grundstücke beschließen, die unbebaut sind, aber bebaut werden könnten.

B. Ertragsteuern

1. Gewerbesteuer bei Erträgen aus Personengesellschaften

Erzielt eine Personengesellschaft auch gewerbliche Einkünfte von nicht ganz untergeordneter Bedeutung, sind sämtliche Einkünfte aus der Gesellschaft gewerblich, z.B. wenn eine Vermietungs-GbR Strom aus einer Solaranlage verkauft. Die gewerblichen Einkünfte aus dem Stromverkauf färben auf die Einkünfte aus der

Vermietung durch. Dies gilt jedoch nicht, wenn die gewerblichen Umsätze 3 v.H. des Gesamtumsatzes der Personengesellschaft und 24.500 € nicht übersteigen = Bagatellgrenze.
Zum Durchfärben kommt es auch, wenn eine nicht gewerblich tätige Personengesellschaft, z.B. eine vermögensverwaltende oder freiberufliche GbR, von einer gewerblichen Personengesellschaft Gewinnanteile erhält. Fraglich war bisher, ob die Bagatellgrenze auch für solche Beteiligungserträge gilt. Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist dies nicht der Fall. Demnach färben selbst geringfügige Beteiligungserträge durch mit der Folge, dass z.B. die Grundstücke der Gesellschaft Betriebsvermögen werden. Die Veräußerung dieser Grundstücke ist damit – anders als im Privatvermögen – auch nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Erwerb steuerpflichtig. Immerhin hat der BFH entschieden, dass das Durchfärben der Beteiligungserträge keine Gewerbesteuerpflicht auslöst.
Das Durchfärben lässt sich vermeiden, wenn die Anteile an der gewerblichen Personengesellschaft statt von der nicht gewerblich tätigen Gesellschaft von deren Gesellschaftern gehalten oder in eine beteiligungsidentische Schwester-Personengesellschaft eingelegt werden.

2. Steuerfreies Jobticket

Seit 1. Januar 2019 sind Arbeitgeberleistungen für Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln lohnsteuerfrei und damit auch sozialversicherungsfrei. Dasselbe gilt für Arbeitgeberleistungen für private Fahrten des Arbeitnehmers im öffentlichen Personennahverkehr = ÖPNV. Mittlerweile hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zu Zweifelsfragen der Steuerbefreiung geäußert.
Begünstigt sind Fahrkarten aller Art, insbesondere Einzel- und Tageskarten, Wochen-, Monats- und Jahreskarten einschließlich BahnCard 100 sowie Ermäßigungskarten wie BahnCard 25 oder BahnCard 50, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber das Jobticket erwirbt oder der Arbeitnehmer mit Kostenerstattung durch den Arbeitgeber. Die Befreiung gilt auch für Privatfahrten im ÖPNV, nicht jedoch für Privatfahrten im Fernverkehr. Laut BMF zählen zum Fernverkehr nur die Fernzüge der Deutschen Bahn, d.h. ICE, IC und EC, vergleichbare Fernzüge anderer Anbieter, z.B. TGV oder Thalys, und Fernbusse. Alle anderen öffentlichen Verkehrsmittel gehören zum ÖPNV, selbst wenn längere Strecken zurückgelegt werden, z.B. mit dem Regional-Express der Deutschen Bahn.
Die Übertragbarkeit einer Fahrkarte auf andere Personen oder die Möglichkeit, andere Personen kostenlos mitzunehmen, schließt die Befreiung nicht aus. Beispielsweise ist es unschädlich, wenn die Fahrkarte dazu berechtigt, an Wochenenden oder an Feiertagen die eigenen Kinder kostenlos mitzunehmen. Wird ein Jobticket im Fernverkehr auch privat verwendet, ist dies steuerfrei, sofern die Fahrkarte nur für die Strecke zur Arbeit gilt. Geht die Fahrberechtigung darüber hinaus, sind die Mehrkosten steuerpflichtig. Wenn z.B. die Jahreskarte für die Fahrt zur Arbeit 3.650 € kostet, der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jedoch eine BahnCard 100 im Wert von 4.395 € kostenlos überlässt, ist nur der übersteigende Betrag von 745 € lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.
Bisher sind Jobtickets nur begünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Laut BMF ist eine Umwandlung des laufenden Arbeitslohns in einen Fahrtkostenzuschuss (Entgeltumwandlung) daher nicht steuerfrei möglich. Außerdem mindern die steuerfreien Arbeitgeberleistungen die abzugsfähigen Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeit. Nach einer bevorstehenden Gesetzesänderung können Arbeitgeber künftig anstelle der Lohnsteuerbefreiung eine Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 25 v.H. wählen unter Erhalt der Sozialversicherungsfreiheit. Die Pauschalierung umfasst auch Fälle der Entgeltumwandlung und hat für die Arbeitnehmer den Vorteil, dass für die Fahrten zur Arbeit die Entfernungspauschale von 0,30 € je Kilometer in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig bleibt.

3. Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung

Arbeitnehmer und Unternehmer, deren Arbeitsplatz oder Betrieb von ihrem Wohnsitz so weit entfernt ist, dass sie eine Zweitwohnung benötigen, können die dadurch entstehenden Mehrkosten steuerlich geltend machen, z.B. die tatsächlichen Aufwendungen für eine Zweitwohnung bis monatlich 1.000 €.
Der Bundesfinanzhof hat einem Arbeitnehmer entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung den Abzug von Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände zugestanden, obwohl die 1.000 €-Grenze mit der Miete für die Zweitwohnung bereits ausgeschöpft war. Der Abzug sei nicht auf 1.000 € monatlich begrenzt, vielmehr können die Kosten von Einrichtungsgegenständen zusätzlich zur Miete geltend gemacht werden. Einrichtungsgegenstände, die bis 952 € brutto kosten, können als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgezogen werden. Höhere Anschaffungskosten müssen über die Nutzungsdauer verteilt werden.

C. Sonstiges

1. Renovierung eines Familienheims durch die Erben

Die Vererbung eines Familienheims an Kinder ist erbschaftsteuerfrei, wenn der verstorbene Elternteil das Familienheim bis zu seinem Tod bewohnt hat oder aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert war, z.B. wegen Unterbringung in einem Pflegeheim. Als Familienheim gilt eine selbstgenutzte Wohnung, die Mittelpunkt des familiären Lebens ist.
Steuerfrei ist beim Erwerb durch Kinder nur eine Wohnfläche bis 200 qm. Die übersteigende Wohnfläche ist steuerpflichtig und vervielfacht sich nicht, wenn mehrere Kinder das Familienheim gemeinsam erben.

Weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die unverzügliche Selbstnutzung durch den Erben. Bisher hat die Finanzverwaltung einen Zeitraum von 12 Monaten für den Entschluss zur Selbstnutzung, die Durchführung von Renovierungsmaßnahmen und den Umzug als angemessen angesehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Selbstnutzung durch den Erben regelmäßig spätestens nach 6 Monaten beginnen muss. Im Urteilsfall war der Sohn nach umfangreichen Umbaumaßnahmen erst 13 Monate nach dem Erbfall in das Familienheim eingezogen. Der BFH hat die Steuerbefreiung verweigert. Da der Erbe den Umfang der Renovierung bestimmt, gewährt der BFH nur bei gravierenden Baumängeln, die vor dem Einzug beseitigt werden müssen, eine Frist von mehr als 6 Monaten bis zum Einzug.
Um die Steuerfreiheit sicherzustellen, sollten Kinder innerhalb von 6 Monaten das Familienheim als Erstwohnsitz und Lebensmittelpunkt nutzen und Renovierungsmaßnahmen notfalls erst nach dem Einzug durchführen. Zieht das Kind innerhalb von 10 Jahren ohne zwingenden Grund aus dem geerbten Familienheim aus, z.B. wegen beruflicher Versetzung, geht die Steuerbefreiung rückwirkend vollständig verloren.

2. Neues zu Urlaubsansprüchen

Nach bisheriger Auffassung verfällt der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers, wenn dieser den ihm zustehenden Jahresurlaub nicht bis spätestens 31. März des Folgejahrs in Anspruch nimmt. Kann jedoch der Arbeitnehmer den Urlaub nicht mehr nehmen, weil das Arbeitsverhältnis endet, muss der Arbeitgeber den nicht genommenen Urlaub durch Geldzahlungen abgelten, wenn er für den Urlaubsverfall verantwortlich ist. Laut Bundesarbeitsgericht (BAG) ist der Arbeitgeber bereits dann verantwortlich, wenn er den Arbeitnehmer nicht rechtzeitig aufgefordert hat, seinen Jahresurlaub bis zum Tag seines Ausscheidens zu nehmen. Diese Aufforderung muss den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass der Urlaub ansonsten verfällt. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Vergütung für den nicht genommenen Urlaub. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, den nicht beantragten Urlaub von sich aus zu gewähren, weil er sonst verfallen würde, hat das Gericht jedoch verneint. Obwohl das BAG hierüber nicht entschieden hat, ist davon auszugehen, dass auch bei weiterhin beschäftigten Arbeitnehmern der Arbeitgeber ohne vorherigen Hinweis nicht berechtigt ist, den nicht genommenen Urlaub einfach verfallen zu lassen. Ausdrücklich entschieden hat das BAG, dass Urlaubsansprüche eines verstorbenen Arbeitnehmers nicht verfallen, sondern vererbt werden, sodass der Resturlaub dem Erben zu vergüten ist.

In zwei weiteren Entscheidungen hat das BAG seine Rechtsprechung geändert. Nach neuer Auffassung haben Arbeitnehmer im unbezahltem Sonderurlaub und in der Passivphase der Altersteilzeit keinen Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Erholungsurlaub könne in diesen Fällen seinen Zweck als Unterbrechung der Arbeitspflicht nicht erfüllen.

3. Änderungen bei der Sozialversicherung

	alte Länder		neue Länder		Beitragssatz v.H.
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	
Gesetzliche Rentenversicherung	82.800	6.900	77.400	6.450	18,6
Arbeitslosenversicherung	82.800	6.900	77.400	6.450	2,4
Krankenversicherung	56.250	4.687,50	56.250	4.687,50	14,6
Pflegeversicherung	56.250	4.687,50	56.250	4.687,50	3,05
Bezugsgrößen	38.220	3.185	36.120	3.010	

Die Krankenkassen erheben einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von 1,1 v.H.
Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung erhöht sich für Kinderlose ab 23 Jahren auf 3,3 v.H. Der Erhöhungsbetrag wird vom Arbeitnehmer allein getragen.
Der Arbeitgeber trägt die Insolvenzgeldumlage mit 0,06 v.H. und die Umlagen U1 und U2 für Krankheit und Mutterschutz, deren Beitragssätze von der Krankenkasse festgelegt werden.
Die Künstlersozialabgabe bei nicht nur gelegentlicher Beschäftigung selbständiger Künstler beträgt unverändert 4,2 v.H. der Entgelte.

Mit freundlicher Empfehlung